

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

<b>Betreff:</b>	<b>Reform Forstverwaltung - Abschluss neuer Verträge -</b>
Bezug:	31/2019
Anlagen: 2	Anlage 1 Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes im Körperschaftswald Anlage 2 Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

---

### Beschlussantrag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst durch die untere Forstbehörde Tübingen - vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden neuen gesetzlichen Regelungen ab dem 01.01.2020 - zu.
- 2) Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufes durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Tübingen zu.

### Ziel:

Abschluss notwendiger neuer vertraglicher Regelungen im Rahmen der Reform der Forstverwaltung in Baden-Württemberg zur Gewährleistung des forstlichen Revierdienstes und des Holzverkaufs.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Forstneuorganisation und der hiermit verbundenen notwendigen gesetzlichen Änderungen im Landeswaldgesetz müssen auch die Regelungen zum forstlichen Revierdienst und zum Holzverkauf neu gefasst werden. Hierzu sind die bestehenden Vereinbarungen mit dem Landkreis über den forstlichen Revierdienst in den Forstrevieren südlich des Neckars und über den Holzverkauf aufzuheben und neue Verträge zu schließen. Die entsprechenden Vertragsentwürfe wurden der Stadtverwaltung nun Ende Oktober vorgelegt.

### 2. Sachstand

In Baden-Württemberg war aufgrund eines Verfahrens beim Bundeskartellamt eine Neuorganisation der Forstverwaltung notwendig geworden. Hierzu wird weiterhin auf Vorlage 31/2019 verwiesen.

Auf Grund der zwischenzeitlichen Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz und der ohnehin im Koalitionsvertrag festgelegten Ausgliederung des Staatswaldes wird die Forstverwaltung zum 01.01.2020 jedoch neu organisiert.

Hiermit verbunden ist die Neufassung der gesetzlichen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen, ebenfalls zum 01.01.2020.

Der Staatswald im Land geht in eine eigenständige Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) über, die Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes sowie die forstlichen Hoheitsaufgaben verbleiben bei den unteren Forstbehörden der Landkreise. Eine wesentliche Neuerung ist dabei, dass die Waldbetreuung sowie der Holzverkauf künftig seitens des Landkreises zu Gesteungskosten angeboten werden müssen, was zu Mehrkosten bei der Stadt Tübingen führen wird. Eine landeseinheitliche Vorgabe der entsprechenden Gesteungskostenhöhe ist nicht mehr möglich. Deshalb werden die bisher geltenden Regelungen zu den Kostenbeiträgen im Zuge der Aufhebung des Forstverwaltungs-Kostenbeitrags-Gesetzes außer Kraft gesetzt. Dies wiederum macht eine inhaltliche Anpassung der derzeit bestehenden Betreuungsverträge zwingend notwendig.

Die forsttechnische Betriebsleitung durch die Zentrale der Forstabteilung des Landkreises bleibt weiterhin kostenfrei.

#### a) Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes

Für die Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes für die mittlerweile zu einem Forstrevier zusammengelegten Waldflächen südlich des Neckars muss ein neuer Vertrag mit dem Landkreis abgeschlossen werden. Der Revierdienst im verbleibenden Forstrevier Nord wird weiterhin durch den städtischen Revierförster Thomas Englisch erfolgen und ist von dieser vertraglichen Regelung nicht betroffen.

Die für die Übernahme des Revierdienstes durch den Landkreis zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden, basierend auf den Gesteungskosten, vom Landratsamt neu berechnet und allen Kommunen im Landkreis bereits Ende letzten Jahres mitgeteilt (vgl. Vorlage 31/2019). Zur finanziellen Entlastung der Gemeinde trägt der vom Land gezahlte sogenannte Mehrbelastungsausgleich (MBA) bei. Das Land gewährt der Gemeinde auf Antrag einen finanziellen Ausgleich für die ihr obliegenden besonderen Allgemeinwohlverpflichtungen. Dieser wird

vom zu erstattenden Kostenbeitrag abgezogen und beläuft sich aktuell auf rd. 12.000,-- €. Die Höhe des Ausgleiches hängt vom Hiebsatz und vom Flächenanteil des Erholungswaldes des einzelnen Forstbetriebes ab und wird jährlich neu berechnet. Der MBA soll die erhöhten Aufwendungen abdecken, die dem Kommunalwald für die Erfüllung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung durch die gesetzlich festgelegte Sachkundeforderung für den Revierdienst und die planmäßige Bewirtschaftung des Waldes entstehen.

b) Vertrag zur Übernahme des Holzverkaufs

Der Vertrag kann aus rechtlichen Gründen erst nach Inkrafttreten der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und sonstigen forstrechtlichen Regelungen nach dem 01.01.2020 unterzeichnet werden.

Der Holzverkauf wird weiterhin (wie seit 2015) von der kreiskommunalen Holzverkaufsstelle des Landkreises durchgeführt. Beim Holzverkauf handelt es sich um eine Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung. Die hierfür zu entrichtenden Kostenbeiträge wurden auf der Grundlage der Gestehungskosten mit 4,20 € (netto) je verkauftem Festmeter berechnet.

Der Kreistag hat der Fortführung der Holzverkaufsstelle beim Landkreis Tübingen am 09. Oktober 2019 zugestimmt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den beiden vorgelegten Verträgen zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen sind die bestehenden Betreuungsverträge zwingend anzupassen.

Alternative Lösungsansätze wie z.B.: die Gründung eines Zweckverbands oder die Betreuung der südlichen Reviere durch eigenes Personal wurden von der Verwaltung untersucht, jedoch als unwirtschaftlich verworfen.

5. Finanzielle Auswirkungen (Alle Angaben netto)

<b>Kostenbeiträge (EUR)</b>	<b>bisher</b>	<b>ab HHJ 2020</b>	<b>Veränderung</b>
Tätigkeiten des forstlichen Revierdienstes	20.846,-- €	30.500,-- € <sup>1)</sup>	+ 9.654,-- €
Tätigkeiten des Holzverkaufs	1.050,-- € <sup>2)</sup>	12.800,-- €	+ 11.750,-- €
<b>GESAMT</b>	<b>21.896,-- €</b>	<b>43.300,-- €</b>	<b>+ 21.404,-- €</b>

1) Der Mehrbelastungsausgleich ist berücksichtigt (s.o.).

2) Die Kostenbeiträge für den Holzverkauf werden auf der Grundlage der tatsächlich verkauften Holzmenge (Fm) im jeweiligen Abrechnungsjahr berechnet. Der angegebene Wert ist insofern ein Mittelwert aus den Jahren 2017 und 2018.

